

**TOP 4: Entwurf einer Fünfzehnten Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung**

- Ministerium des Innern und für Sport -

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt die Fünfzehnte Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung.

**Erläuterungen:**

Gegenstand der Verordnung ist eine Änderung im Dienstrecht der rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie. Die zunächst bis zum 30. Juni 2021 befristeten Sonderregelungen in § 9 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in Verbindung mit § 150 Abs. 5 d und Abs. 6 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zur Bewältigung akut auftretender pandemiebedingter Pflegesituationen, die unter anderem für die Tarifbeschäftigten im Öffentlichen Dienst gelten, wurden im Juni dieses Jahres durch den Bundesgesetzgeber bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll die Geltungsdauer der entsprechenden beamtenrechtlichen Regelung zur Akutpflege in § 31 a Abs. 2 der Urlaubsverordnung (UrIVO) wirkungsgleich bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Die vom Ministerrat am 13. Juli 2021 gebilligte Vorgriffsregelung wird förmlich im Landesrecht normiert.